

Politisches Volksblatt.

Abonnement für Budapest und die Provinz sammt Zustellung:		Einzelnummern		Zusatz-Aufnahme: Budapest, IV. Bez. Sittergasse, Karlskaserne Nr. 6.	
Jährlich fl. 10.—	vierteljährlich fl. 2.50	3 Kr.	Das Blatt erscheint täglich, auch nach Sonn- und Feiertagen.		
Halbjährlich fl. 5.—	monatlich fl. —.85	Für die Werbung 4 Kr.	Redaktion und Administration: Budapest, Sittergasse, Karlskaserne Nr. 6.		

Das Ende des Fejérmay-Gartens.

Der Text befindet sich Seite 3.



Eine Selbstmörderin im Eisenbahncoupé. Wie man aus S.-U.-Ujhely meldet, hat sich in einem Coupé eines auf der Strecke Kaschau-Sathmár verkehrenden Zuges, eine Dame die Ader aufgeschnitten und sprang sodann zum Fenster hinaus. Der Vorfall wurde bemerkt, der Zug zum Stehen gebracht und die unglückliche Frau, von der man nur erfuhr, daß sie sich Kovátsky nenne, nach S.-U.-Ujhely ins Spital überführt. Ihre Verletzungen sind nicht lebensgefährlich.

Schutz gegen Bevormundung. (Seite 2.) | Prof. Friedrich Korányi. [Porträt.] Seite 3.

Die heutige Nummer enthält die Roman- und Feuilleton-Beilage.

Die heutige Nummer umfasst zwölf Seiten.

Schutz gegen Bevormundung.

Der Verwaltungs-Gerichtshof.

Heute hat der Ministerpräsident Graf Julius Szapary dem Verwaltungsausschuß des Abgeordnetenhauses die leitenden Prinzipien bezüglich der zu errichtenden Verwaltungsgerichte bekanntgegeben.

Er that dies in Form eines kurzen Entwurfes, dessen präzisere und detaillirtere Erklärung er dem eigentlichen, seinerzeit dem Reichstag zu unterbreitenden Gesetzentwurf vorbehält.

Damit hat Graf Szapary jener vom Grafen Apponyi gleich zu Beginn der Ausschußberathungen gestellten Forderung entsprochen, über den Geist jener zum Schutze der Municipalautonomie und der Wahlfreiheit nothwendigen Schutzmaßregeln bindende Erklärungen abzugeben.

Die Verstaatlichung der Verwaltung birgt eben ohne strenge Abgrenzung des behördlichen Wirkungskreises die Gefahr der Bevormundung der Bürger in sich. Die freiheitlichen Rechte der Municipien, wie der einzelnen Bürger bedürfen gerade bei staatlicher Administration eines gesetzlichen Schutzes, der einen Wall bildet gegen behördliche Uebergreife und die Regierung, wie ihre Funktionäre hindert, die Macht zu mißbrauchen und Unrecht zu thun.

Diesen Schutzwall werden die Verwaltungsgerichte zu bilden berufen sein.

Die Organisation derselben soll nunmehr auf Grund des vom Minister des Innern zur Diskussion gestellten Entwurfes in folgender Weise stattfinden:

„In jedem Municipium ist ein Verwaltungsgericht zu organisiren, außerdem in Budapest ein Verwaltungs-Obergericht.“

In dem Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Komitaten ist Vorsitzender der Obergespan; Mitglieder desselben sind: der Vizegespan, der Oberstäl (zugleich Referent), zwei vom Verwaltungsausschuße aus seiner eigenen Mitte gewählte Mitglieder und ein Erstamitglied; zur Führung des Protokolls ein Schriftführer ohne Stimmrecht.

Das Verwaltungs-Obergericht ist so zu organisiren, daß das bestehende Finanz-Verwaltungsgericht mit dem Verwaltungs-Obergerichte vereinigt wird; doch wird dasselbe in zwei gesonderten Abtheilungen wirken.

An der Spitze dieses Obergerichtes werden ein Präsident und ein oder zwei Vizepräsidenten stehen.“

Dieser Organisationsentwurf befriedigt hinsichtlich des zu freirenden Verwaltungs-Obergerichtes, da die Unabhängigkeit der zu richterlichen Funktionen herangezogenen Mitglieder desselben gebührend gewahrt scheint. Da Gleiche kann aber von den Verwaltungsgerichten erster Instanz nicht gesagt werden. Dort sind es zumeist von der Regierung ernannte und von ihr abhängige Verwaltungsbeamte, die Recht zu sprechen berufen sind und zwar unter dem Präsidium des Obergespans, dessen amtliche Stellung gerade auch nicht als vollgiltige Bürgschaft für strenge Unparteilichkeit gelten kann. Graf Apponyi hat denn auch diesen wunden Punkt des Entwurfes sofort herausgeholt und schon jetzt dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Regierung möge sich bei Besetzung der Präsidentenstellen nicht an die Person des Obergespans klammern.

Ueber den Wirkungskreis der Verwaltungsgerichte äußert sich der ministerielle Entwurf nachstehend:

„Das Verwaltungsgericht wird zum Schutze der Rechte von Einzelnen und Korporationen errichtet.“

Als Rechtsbasis für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann nur ein Gesetz, eine Ministerialverordnung oder ein rechtskräftiges Statut dienen.

Die an das Verwaltungsgericht gewiesenen konfessionellen Angelegenheiten werden im Gesetze taxativ aufzuzählen sein. Als Regel ist festzustellen, daß die Wirkungskreise derart getheilt werden, daß die dem Verwaltungsgerichte zugewiesenen Angelegenheiten dem Wirkungskreise der Ministerentzogen werden, daß ferner die Verfügungen der Minister nicht vor das Gericht gebracht werden und daß das Gericht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit allgemeiner Ministerialverordnungen nicht entscheidet; anlässlich der Entscheidung einzelner Fälle kann aber das Gericht die Anwendung der Verordnung verweigern, so wie dies hinsichtlich der privatrechtlichen Gerichte im G.-A. IV: 1869 festgestellt ist.“

Auch hier äußerte Graf Apponyi seine Bedenken, da ihm der Wortlaut des Entwurfes nicht klar genug scheint, um aus demselben mit Be-

stimmtheit das Recht der Komitate abzuleiten, gegen ministerielle, ihren autonomen Wirkungskreis schädigende Verfügungen der Regierung beim Verwaltungsgerichte klagbar aufzutreten. Es sei dies — meint Graf Apponyi als Herold der öffentlichen Meinung — wohl nicht ausgeschlossen, aber es frage sich, ob die aufgestellte Regel auch Ausnahmen zulassen werde.

Interessant sind die im Entwurfe zugestandenen Klagebefugnisse und zwar 1. in Gemeinde-Angelegenheiten, 2. in Municipal-Angelegenheiten.

Die Gemeinden können Klagen wegen inkompetenter Einnennung des Municipiums in Gemeindeangelegenheiten. Sie können gegen Wählerkonstruktionen Beschwerden führen, bezüglich ungebührlicher Beiträge zu den Kosten des Bezirks-Notärs, Bezirksphysiku u. dgl. Klage erheben und in Fragen der Verlangung mit Steuerzuschlägen die Entscheidung des Obhies anrufen.

Die Municipien können ferner werden im Gesetze alle jene Fälle detaillirt vorfinden, in welchen es ihnen zusteht, zur Wahrung ihrer autonomen Rechte die Intervention des Verwaltungsgerichtes in Anspruch zu nehmen. Sie können ferner in Angelegenheit der Wahl von Ausschußmitgliedern und der Zusammenstellung der Virilistenliste Klage führen; endlich gegen die Ausweisung von Steuerzuschlägen beim Verwaltungsgerichte Schutz suchen.

In Steuer- und Gebührenangelegenheiten soll das jetzt bestehende Finanzverwaltungsgericht das allein kompetente Forum bleiben.

Sehr wichtig und für die Wahlfreiheit des einzelnen Bürgers entscheidend ist der Absatz I, der das Disziplinarverfahren gegen Beamte behandelt. Jede Wahlbeeinflussung, die den Charakter des Korteschreibens an sich trägt, wird in dem zu schaffenden Disziplinalgesetz mit strengen Strafen belegt werden und kann jeder Wähler sich diesbezüglich mit seiner Klage an das Verwaltungsgericht wenden.

Das ist wohl die für die Wahrung der Wahlfreiheit, für die Respektirung der politischen Ueberzeugung eines jeden Wählers wichtigste Entscheidung. Durch sie wird eine Säule unseres Verfassungslebens vor jeder Beschädigung bewahrt und dem unstatthafter Regierungseinfluß bei den Wahlen ein fester Riegel vorgeschoben.

Das wären im Großen die Prinzipien, von welchen Graf Szapary sich bei dem einzu- bringenden Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichte leiten zu lassen entschlossen ist. Sie sind, wie dies Graf Apponyi zugestanden hat, im Ganzen annehmbar und wenn die Regierung sich zu Zugeständnissen bezüglich der präzisieren Fassung einiger nicht ganz klarer Stellen herbeiläßt, kann man der staatlichen Verwaltung vertrauensvoll entgegensehen.

Politische Nachrichten.

Das Oberhaus hielt heute Vormittags unter dem Präsidium des Barons Nikolaus Bay eine Sitzung, in welcher der Gesetzentwurf über die Modifikation der Gerichtsorganisation unverändert angenommen wurde. Vor der Berathung widmete der Vorsitzende warme Nachrufe den verstorbenen Magnatenhausmitgliedern Bischof Páztélyi und Graf Emanuel Andrássy und wurde beschlossen, die königlichen Einberufungsschreiben für Baron Dionys Bay und Graf Géza Wencheim zu erwirken.

Im österreichischen Reichsrathe hat ein Ereigniß stattgefunden, welchem in der parlamentarischen Geschichte kein zweites Beispiel an die Seite gesetzt werden kann. Die drei großen Parteien des Abgeordnetenhauses, die vereinigte deutsche Linke, die Polen und der Hohenwart-Klub haben über Anregung des Grafen Taaffe dem Vorschlage zugestimmt, es solle das Abgeordnetenhaus von der Erlassung einer Adresse und mithin von der Adressdebatte absehen und in Beantwortung der Thronrede eine Huldigungserklärung für den Kaiser beschließen. Dieser Antrag wurde heute im Abgeordnetenhaus, als dasselbe in die Adressdebatte eingeleitet wurde, vom Präsidenten Dr. Smolka selbst in dringlicher Form gestellt und vom Hause, nachdem sämtliche Klubobmänner dem Vorschlage beigetreten waren, sofort einhellig angenommen.

Vom Tage.

Was in Budapest vorgeht.

Graf Georg Karolyi.

Ueber die amerikanischen Abenteuer des Grafen Georg Karolyi berichtet „N. N.“ folgende Details: Graf Stefan Karolyi reiste am 8. Dezember vergangenen Jahres zu seinem Schwager, dem Grafen Andreas Cseköcs und damals fand das letzte Zu-

ammentreffen mit seinem Sohne vor dessen Abreise statt. Der Abschied war ein herzlicher. Graf Stefan Karolyi wußte es, daß sein Sohn auf 8 bis 10 Tage verreisen wird; es fiel ihm daher während dieser Zeit auch nicht ein, sich nach seinem Sohne zu erkundigen. Am 20. Dezember erhielt Graf Stefan den Brief seines Sohnes, in welchem ihm dieser mittheilt, daß er mit der Schauspielerin Boriska Frank nach dem Auslande gereist sei und daß er seine Reisegefährtin zu ehelichen gesonnen ist. Dieser Brief ist ein naives, schwärmerisches Geständniß, welches eher darauf schließen läßt, daß Graf Georg Karolyi der Entführte und nicht der Entführer war. Graf Stefan Karolyi faßte die Sache auch nicht anders auf und sein Bestreben ging nur dahin, im Wege des Ministeriums des Neupern einerseits zu erfahren, wo sich sein Sohn aufhält und andererseits dessen Ehehinderniß zu beseitigen. Die größte Unannehmlichkeit in dieser Affaire war, daß Graf Georg, der so leben konnte wie er wollte, ohne jeden nothwendigen Anlaß entflohen ist und daß bei seiner Flucht, welche durch ein ganzes zu diesem Zwecke konstituirtes Konsortium bewerkstelligt wurde, nur seine kindische Naivität ausschlaggebend war. Graf Stefan Karolyi fand diesen Streich seines Sohnes so komisch, daß er überzeugt war, die Sache werde nicht länger als einige Wochen währen. Er übermittelte im Wege der Gesandtschaften an seinen Sohn einen Brief, der beiläufig folgenden Wortlaut hatte:

„Mein lieber Sohn! Daß Du ohne mein Wissen und meinen Willen das väterliche Haus verlässest, verstehe ich. In Deinem Alter that ich dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß ich zu den Regionen auf den Kampfplatz floh und meine Mutter hievon nicht nur Kenntniß hatte, sondern mir auch zum Abschied einen Kuß auf die Stirne drückte. Daß Du für die Kunst schwärmst, verstehe ich gleichfalls. Auch ich habe während meines ganzen Lebens für dieselbe geschwärmt und ich habe es nie bedauert. Bei Deiner Handlungsweise schmerzt mich nur, daß Du Deiner Mutter und Deiner Schwester Schmerz bereitet hast. Im Uebrigen bitte ich Dich, achte auf Deine Gesundheit und wann immer Du an Erfahrungen reich zurückkehrst, erwartest Dich mit offenen Armen Dein Vater“

Graf Stefan Karolyi.“

Dieser Brief gelangte nicht in die Hände des Sohnes, denn dieser war mittlerweile nach Amerika gereist. Aus alledem, was zur Kenntniß des Grafen Stefan Karolyi gelangte, wurde es klar, daß sein Sohn das Opfer einer cynischen Spekulation wurde und daß er mit einem ganzen Konsortium in Verbindung steht, welches seine Unersahrenheit ausnützend, mit listiger Berechnung sein Schicksal lenkt. Einerseits wird er mit Schauernachrichten geschreckt, andererseits wird er mit schlechten Rathschlägen terrorisirt. Zu jener Zeit veröffentlichte Graf Stefan Karolyi seinen Entschluß, für seinen Sohn keine Schulden bezahlen zu wollen. Er selbst that sofort Schritte beim Konsulat und bei der amerikanischen Polizei, um über seinen Sohn authentische Mittheilungen zu erlangen. Ende Feber erfuhr Graf Karolyi, daß sein Sohn in Boston sei. Später hörte er auch, daß er auf irgend einer amerikanischen Insel die Schauspielerin Frank geheiratet hat, bei welchem Anlasse er einen falschen Namen benützte und sein wirkliches Lebensalter nicht eingestand. In den Besitz der authentischen Daten gelangt, ist Graf Karolyi seinem Sohne nachgereist, ohne aber zum Ziele zu gelangen. Der junge Graf wurde von der erfolgten Abreise seines Vaters sofort verständigt und von falschen Informationen geschreckt und von Wucherern mit Geld versehen (bei seiner Abreise nahm er bloß einige tausend Gulden mit), ging er seinem Vater schleunigst aus dem Wege. Als Graf Stefan Karolyi in Newyork anlangte, war sein Sohn bereits in San Francisco. Die amerikanische Geheimpolizei diente für zehn Dollars täglichen Sold stets mit den pünktlichsten Daten darüber, wo sich Graf Georg Karolyi zuletzt aufgehalten hat. Graf Stefan Karolyi verfolgte seinen Sohn von Newyork nach Philadelphia, von hier nach Baltimore, Atlanta und New-Orleans. Hier verlor er die Spur und stand vor der Alternative, daß sein Sohn entweder nach Mexiko oder nach Australien gereist sei. Nachdem er beide Spuren nicht verfolgen konnte, gab er die ferneren Schritte auf und kehrte nach England zurück, wo er die Angelegenheit in die Hände der englischen Polizei legte. Der Prinz von Wales selbst brachte der Sache das größte Interesse entgegen und unterliegt es keinem Zweifel, daß die englische Polizei zum Ziele gelangen und den verbliebenen Jüngling darüber aufklären wird, daß ihn nicht der Jörn, sondern die Liebe seines Vaters gesucht hat. So weit die leidige Affaire. Graf Stefan Karolyi hat kein Fideikommiß geerbt und hat auch keines errichtet. Das Ganze ist nichts als ein pikanter Liebesroman, dessen rascher Verlauf jene Strenge hindert, welche Graf Stefan Karolyi trotz aller Härlichkeit auch seinem Sohne gegenüber angewendet, wenn er an ihm Etwas zu tadeln fand. Diese Strenge haben jene zur Einschüchterung des Sohnes benützt, die ihn planmäßig umstrickten und entführten. Wenn der Sohn sich überzeugt haben wird, daß die Einschüchterung jeden

Grundes entbehrt, wird der Roman sein Ende erreicht haben und der verlorene Sohn wird reumüthig zurückkehren.

Gehalte der Komitatsbeamten.

Die Verstaatlichung der Verwaltung, über welche jetzt berathen wird, ist mit einer Erhöhung der Verwaltungskosten verbunden. Dieselben werden nach der Durchführung der Reform fl. 6.198.052 betragen, während sie gegenwärtig fl. 5.036.101 ausmachen, so daß das Mehrerforderniß bei der eigentlichen Verwaltung fl. 1.161.951 sein wird.

Hiezu kommen aber noch die Kosten des Finanz- und Rechnungsdienstes mit fl. 480.700 so daß die Gesamt-Mehrkosten fl. 1.642.651 ausmachen werden.

Sehen wir einmal, wie die präliminirten fl. 6.198.052 sich auf die einzelnen Beamten vertheilen. Es beziehen:

14 Obergespäne	à fl. 5000	fl. 70.000
49 Obergespäne	à fl. 4000	fl. 196.000
Quartiergeld 63mal	à fl. 600	fl. 37.800
13 Bizgespäne	à fl. 2400	fl. 31.200
25 Bizgespäne	à fl. 2200	fl. 55.000
25 Bizgespäne	à fl. 2000	fl. 50.000
Quartiergeld 63mal	à fl. 400	fl. 25.200
Reisepauschale:		
13 Bizgespäne	à fl. 600	fl. 7.800
25 Bizgespäne	à fl. 500	fl. 11.500
25 Bizgespäne	à fl. 400	fl. 10.000
13 Obernötäre	à fl. 1800	fl. 23.400
25 Obernötäre	à fl. 1600	fl. 40.000
25 Obernötäre	à fl. 1500	fl. 37.500
Quartiergeld 63mal	à fl. 300	fl. 18.900
13 Waisenamts-Präsidenten	à fl. 1800	fl. 23.400
25 "	à fl. 1600	fl. 40.000
25 "	à fl. 1500	fl. 37.500
Quartiergeld 63mal	à fl. 300	fl. 18.900
40 Waisenamts-Beisitzer	à fl. 1400	fl. 56.000
78 "	à fl. 1300	fl. 101.400
78 "	à fl. 1200	fl. 93.600
Quartiergeld 196mal	à fl. 200	fl. 39.200
13 Rechtskonsulenten	à fl. 1800	fl. 23.400
25 "	à fl. 1600	fl. 40.000
25 "	à fl. 1500	fl. 37.500
Quartiergeld 63mal	à fl. 300	fl. 18.900
60 Bizenotäre	à fl. 1400	fl. 84.000
78 "	à fl. 1300	fl. 101.400
78 "	à fl. 1200	fl. 93.600
Quartiergeld 216mal	à fl. 200	fl. 43.200
24 Anwälte	à fl. 1200	fl. 28.800
24 "	à fl. 1000	fl. 24.000
24 "	à fl. 800	fl. 19.200
Quartiergeld beziehen die Anwälte nicht;		
82 Praktikanten	à fl. 600	fl. 49.200
83 "	à fl. 500	fl. 41.500
Quartiergeld 165mal	à fl. 150	fl. 24.750
40 Archivare	à fl. 1000	fl. 40.000
40 "	à fl. 800	fl. 32.000
Quartiergeld 80mal	à fl. 200	fl. 16.000
13 Oberärzte	à fl. 1200	fl. 15.600
25 "	à fl. 1000	fl. 25.000
25 "	à fl. 800	fl. 20.000
Reisepauschale 13mal	à fl. 400	fl. 5200
" 25mal	à fl. 350	fl. 8750
" 25mal	à fl. 300	fl. 7500
Quartiergeld beziehen die Aerzte nicht;		
13 Wirtschaftsznspektoren	à fl. 1400	fl. 18.200
25 "	à fl. 1300	fl. 32.500
25 "	à fl. 1200	fl. 30.000
Quartiergeld 73mal	à fl. 200	fl. 12.600
Reisepauschalen 13 à fl. 400, 25 à fl. 350 und 25 à fl. 300		fl. 21.450
84 Oberstuhlrichter	à fl. 1400	fl. 117.600
84 "	à fl. 1300	fl. 109.200
Quartiergeld 168mal	à fl. 200	fl. 33.600
Reisepauschale 168mal	à fl. 400	fl. 67.200
120 Stuhlrichter	à fl. 1200	fl. 144.000
120 "	à fl. 1100	fl. 132.000
Quartiergeld 240mal	à fl. 200	fl. 48.000
Reisepauschale 240mal	à fl. 400	fl. 96.000
142 Bizestuhlrichter	à fl. 800	fl. 113.600
143 "	à fl. 700	fl. 100.100
143 "	à fl. 600	fl. 85.800
Quartiergeld 428mal	à fl. 150	fl. 64.200
100 Bezirksvormünder	à fl. 800	fl. 80.000
154 "	à fl. 700	fl. 107.800
154 "	à fl. 600	fl. 92.400
Quartiergeld 408mal	à fl. 150	fl. 61.200
204 Bezirksbeschauer	à fl. 600	fl. 122.400
204 "	à fl. 500	fl. 102.000
Quartiergeld 408mal	à fl. 150	fl. 61.200
100 Bezirksärzte	à fl. 600	fl. 60.000
154 "	à fl. 500	fl. 77.000
154 "	à fl. 400	fl. 61.600
Reisepauschale 408mal	à fl. 200	fl. 81.600
102 Thierärzte	à fl. 600	fl. 61.200
102 "	à fl. 500	fl. 51.000
Reisepauschale 204mal	à fl. 300	fl. 61.200

204 Praktikanten	à fl. 500	fl. 102.000
204 "	à fl. 400	fl. 81.600
Quartiergeld 408mal	à fl. 150	fl. 61.200
Hilfspersonal		fl. 807.901
320 Exekutoren à fl. 600, à fl. 500 Gehalt und fl. 100 Quartiergeld		fl. 208.000
Dienstpersonal		fl. 410.548
Sachliche Ausgaben, Miete etc.		fl. 495.770
Finanzdienst		fl. 480.700

Die einzelnen Sätze dürfte, wahrscheinlich noch Modifikationen erleiden, nachdem die Zusammenstellung ein Präliminäre bildet, welches erst durch die Rortorte der Kommissions- und Plenarberathungen gehen muß.

Zum Jubiläum Professor Korányi's.



Wir bringen hier das Porträt des am 13. d. sein 25jähriges Professoren-Jubiläum feiernden Universitätsprofessors Dr. Friedrich Korányi und veröffentlichen im Nachstehenden einige Daten über den illustren Gelehrten.

Friedrich Korányi, Professor der inneren Medizin an der kön. Budapester Universität, ist im Jahre 1828 in Nagy-Kálló geboren, absolvirte seine medizinischen Studien in Budapest. Im Jahre 1848/49 machte er den Feldzug erst als Unterarzt, dann als stellvertretender Bataillonsarzt mit, wurde im Jahre 1851 als Doktor der Medizin diplomirt und in demselben Jahre zum Operationsleuten am Wiener Operationsinstitut ernannt. Von 1852 bis 1864 wirkte er als praktischer Arzt in Nagy-Kálló. Während der konstitutionellen Aera 1861 wurde er mit Akklamation zum Physikus des Szabolcszer Komitats ernannt und legte das Amt mit der Auflösung des Komitats-Municipiums nieder.

In diesem Jahre vermählte er sich mit der Tochter des damals aus der Gefangenschaft in Jozsefstadt zurückgekehrten Samuel von Bónis.

Im Jahre 1864 übersiedelte Korányi nach Budapest, wurde im Jahre 1865 zum Dozenten der Nervenheilkunde an der Universität habilitirt, zum ordinirenden Arzte des St.-Kochenspitals und im Jahre 1866 zum Universitätsprofessor ernannt, wo er seitdem wirkt.

Im Jahre 1866 wurde er zum Notar der Fakultät, im Jahre 1882 zum Prodekan und 1886 einstimmig zum Rektor Magnificus der Universität gewählt.

Dr. Korányi ist gegenwärtig Präsident der klinischen Kommission des Professorenkollegiums, Präsident der Budapester königlichen Gesellschaft der Aerzte, des Sanitätsrathes, des Vereins vom „Nothen Kreuze“ in Ungarn, der ärztlichen Abtheilung des Vereins für Hygiene, Bizepäsident des Landes-Sanitätsrathes, korrespondirendes Mitglied der kön. ung. Akademie der Wissenschaften, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, des internationalen Kongresses für interne Medizin, zu dessen Präsidentenstellvertreter er im vorigen Jahre gewählt wurde und einer Anzahl von in- und ausländischen wissenschaftlichen und humanitären Anstalten und Vereinen.

Die Reihe seiner wissenschaftlich-literarischen Arbeiten in inländischen und ausländischen Fachschriften ist ziemlich erheblich.

Von Sr. Majestät dem König wurde Korányi mit dem Titel eines königlichen Rathes und später mit dem Orden der Eisernen Krone 3. Klasse ausgezeichnet.

Das Ende des Beleznaay-Gartens.

Wir bringen in unserem heutigen Bilde eine getreue Abbildung jenes alten Hauses der Kerepeserstraße, welches jedem Budapester unter der Benennung „Beleznaay-Garten“ wohlbekannt war. Das

kleine unansehnliche, im Rococo-Styl erbaute Gebäude mit einem kleinen Vorgarten, von einer Mauer umgeben, wird demolirt, der Grund wurde derart parzellirt, daß auf der Kerepeserstraße sich zwei große vierstöckhohe Zinspaläste, auf dem von der Regierung angekauften hinteren Theile aber ein schöner Zubau zum physiologischen Institute erheben wird.

Gar glänzende und wechselvolle Geschichte hat das kleine Palais im Laufe der Zeiten erlebt. Es war Zeuge des tragischen Geschickes und Aussterbens eines stolzen Magnatengeschlechtes. Einst ein glänzendes Palais, in welchem ein ungarischer Fendalherr seinen tollsten Launen die Zügel schießen ließ — wurde es nacheinander Zirkus, Orpheum, Gewerbe-museum, Gasthaus und schließlich Restaurant Chantant.

Der Erbauer dieses Palais, Graf Samuel Beleznaay, war das Muster eines ungarischen Grandseigneurs aus der vormärzlichen Zeit. Enorm reich, verschwenderisch, gastfreundlich und launenhaft zugleich, war das Haus des Grafen in den Dreißiger-Jahren der Sammelplatz der Pester aristokratischen Gesellschaft, der Schauplatz der glänzendsten Feste — und düstersten Familienzenen. Die Ehe des Grafen war keine glückliche. Er liebte weder seine Frau, noch den Sohn, der dieser Ehe entsproß. Und diese Abneigung vergrößerte sich mit den Jahren. Freilich war auch Graf Samuel Beleznaay jun., was Ungekrüm, Fühzorn und Leidenschaftlichkeit anbelangt, der würdige Sohn seines Vaters! Eine Beleidigung, die der Vater der Geliebten seines Sohnes zufügte, führte zur tragischen Katastrophe. Der ungestüme Sohn wollte den Vater zur Rechenschaft ziehen und als dieser auch ihm gegenüber die Beleidigung aufrecht hielt und dieselbe sogar auf den Sohn ausdehnte, griff dieser in namenloser Wuth nach einem an der Wand hängenden Gewehre und jagte dem Vater die tödtliche Kugel in die Brust. Der Vatermörder wurde zum Tode verurtheilt und büßte seine That auf dem in der Gegend des heutigen Calvinplatzes errichteten Schaffot mit seinem Kopfe. Das Geschlecht der Beleznaay war ausgestorben. Niemand wollte den Schauplatz solch grauenhafter Frevelthat bewohnen — so schwand mit der Zeit die Pracht des Hauses — bis es heute altersschwach und morsch der Haue des Slovaken zum Opfer fällt.